

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 21 JAHRGANG 2026 - WÜRSELEN, DEN 29. September 2026

Seite 1

Sitzung des Rates der Stadt Würselen am 8. Oktober 2026

Am Donnerstag, 08.10.2026 findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Morlaixplatz eine Sitzung des Rates der Stadt Würselen statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

T A G E S O R D N U N G **der Sitzung des Rates der Stadt** **am Donnerstag, 08.10.2026, 18:00 Uhr**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Vergabe der Trägerschaft für den Betrieb der Offenen Ganztagschule an vier Schulen
- 4 Bebauungsplan 240 "Gewerbegebiet Aachener Kreuz-Ost"; hier: Satzungsbeschluss
- 5 Beteiligungsangelegenheiten - Regiotram Aachen Infrastrukturgesellschaft mbH; hier: Abschluss der Konsortialvereinbarung
- 6 Finanzcontrolling zum 31.08.2026
- 7 Doppelhaushalt 2027/2028 der Städteregion Aachen - Benehmensherstellung
- 8 Strategischer Planungs-, Konsolidierungs- und Transformationsprozess zum Doppelhaushalt 2027/2028 - Einrichtung eines Arbeitskreises Haushalt
- 9 Weitere bauliche Entwicklung der Grundschulen / Ganztagsausbau; hier: Außerplanmäßige Auszahlungen im Rahmen des OGS-Infrastrukturausbaus für die Grundschulen Bardenberg, Morsbach und Weiden
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Auftragsvergabe (nichtöffentlich)
- 2 Erstellung und Beauftragung einer Rahmenvereinbarung für Kanalreparaturmaßnahmen, Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die Erstellung und Reparatur von Kanalhausanschlüssen im Stadtgebiet Würselen für die Jahre 2027-2030
- 3 Beteiligungsangelegenheiten - Vereinbarung mit der StädteRegion Aachen (nichtöffentlich)
- 4 Beteiligungsangelegenheiten - enwor - energie & wasser vor ort GmbH (nichtöffentlich)
- 5 Beteiligungsangelegenheiten - EWV Energie- und Wasser Versorgung GmbH (nichtöffentlich)
- 6 Personalangelegenheit: (nichtöffentlich)
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 25. September 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Rates der Stadt Würselen vom 14.10.2025 ortsüblich bekanntgemacht:

„Der Rat der Stadt Würselen zieht die gemäß § 9 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung des Rates auf den Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität übertragene Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Würselen an sich und beschließt,

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 243 "Gewerbegebiet Merzbrück Aeropark 1" gemäß § 2 BauGB und
2. Die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.“

Ziel und Zweck der Planung ist die Entwicklung eines nachhaltigen und attraktiven Gewerbegebiets. Dieses Ziel wird mit Hilfe neuer Festsetzungen zu Gebäudemindesthöhen, der Lage der Stellplätze in einem zentralen Mobility Hub, der Realisierung eines weiteren Verkehrsanschlusses, einer optimierten Dachentwässerung und einem qualitativen Fuß- und Radweg im Gebiet umgesetzt. Zudem entsteht ein neu gestalteter Quartierseingang im nördlichen Teil des Geltungsbereichs.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB wurde bereits im Amtsblatt Nr. 24 vom 22.10.2025 bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB wird wie folgt ermöglicht:

Der Geltungsbereich, das Rahmenplan-Entwicklungskonzept für den Bebauungsplan, sowie die Begründung zum Vorentwurf werden **vom 29.09.2026 bis einschließlich 27.10.2026** im Internet auf der Homepage der Stadt Würselen unter **www.wuerselen.de/bauleitplanung** sowie im Portal „Beteiligung NRW“ <https://beteiligung.nrw.de/k/1031812> veröffentlicht. Dabei werden unter anderem verschiedene Varianten zur Gestaltung des neugeplanten Quartierseinganges gegenübergestellt.

Zusätzlich zur frühzeitigen Unterrichtung im Internet wird als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine öffentliche Auslegung der Unterlagen vorgenommen. Die Unterlagen sind im oben genannten Zeitraum

montags bis freitags	07:30 - 12:30 Uhr
montags und mittwochs	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags und donnerstags	14:00 - 18:00 Uhr

im A 61 Planungsamt, Rathaus, Morlaixplatz 1, auf der 5. Ebene zwischen den Zimmern 253 und 235 einsehbar.

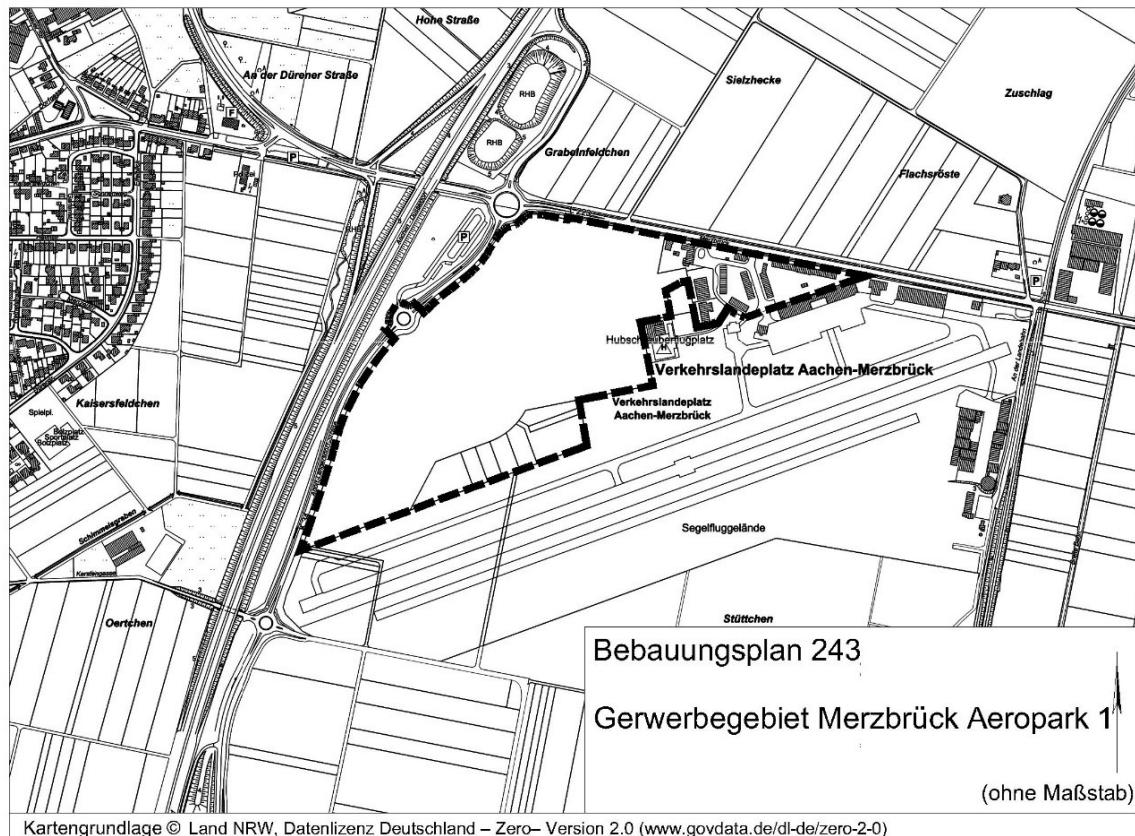
Während der Dauer der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen zum Verfahren zum Bebauungsplan abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Ist eine mündliche Erläuterung oder Niederschrift der Stellungnahme gewünscht, ist eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 02405 67-6104 oder per E-Mail an stadtplanung@wuerselen.de zu treffen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Würselen, den 24. September 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

Plan siehe nächste Seite



* * *

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 245 "Helleter Feldchen, Hauptstraße, Schulstraße"

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen vom 05.05.2026 ortsüblich bekanntgemacht:

„Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes 245 "Helleter Feldchen, Hauptstraße, Schulstraße" gemäß § 2 BauGB auf Grundlage der in der Vorlage genannten städtebaulichen Ziele.“

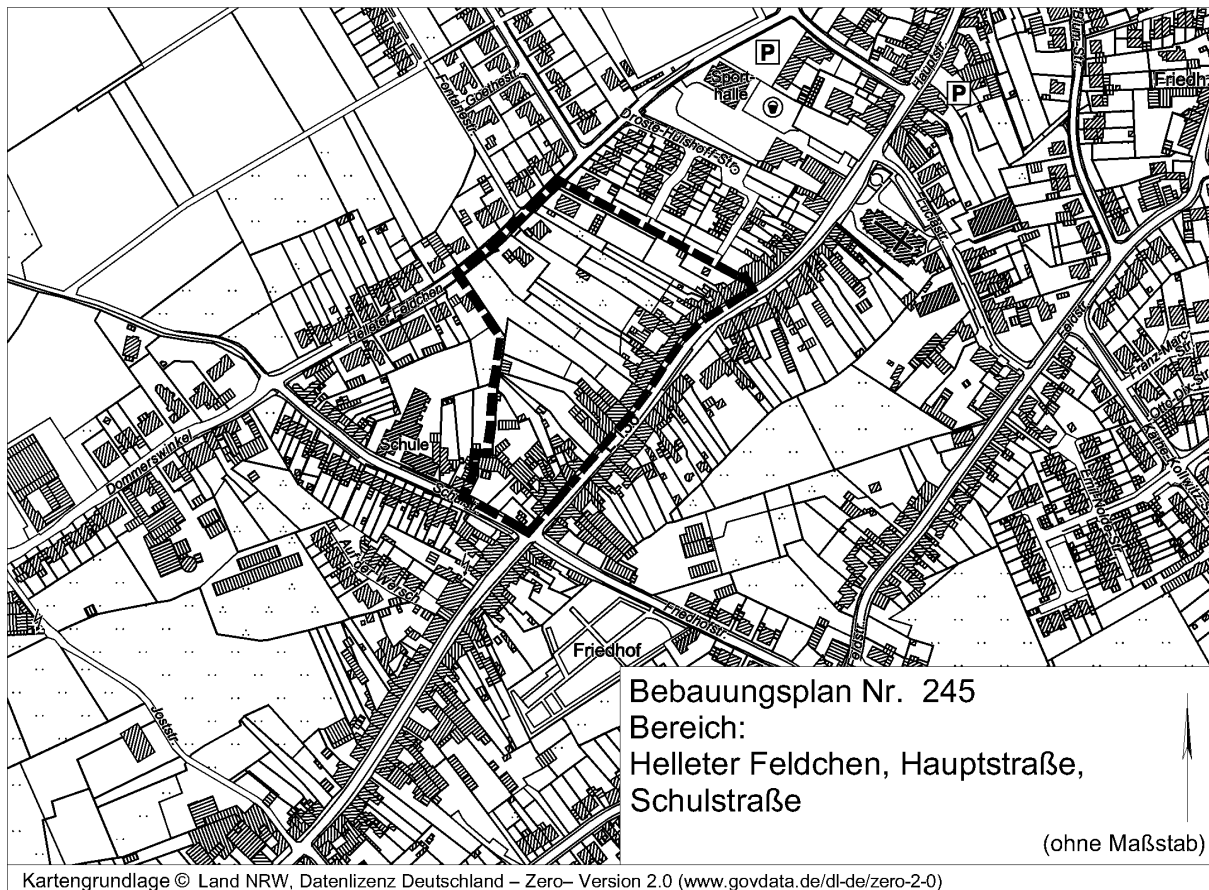
Ziel und Zweck der Planung ist die Sicherung einer zielgerichteten städtebaulichen Entwicklung durch die Definition klarer städtebaulicher Ziele für die Nachverdichtung in diesem Gebiet. Der innere Bereich des Straßengevierts Helleter Feldchen, Droste-Hülshoff-Straße, Hauptstraße und Schulstraße besteht derzeit überwiegend aus großen Gartenflächen der straßenseitig gelegenen Wohngebäude.

Der Öffentlichkeit wird zu einem anderen Zeitpunkt über die Inhalte der Planung unterrichtet, bzw. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Würselen, den 24. September 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

Plan siehe nächste Seite



Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 233 A "Sport- und Kulturanlagen und Markt Broichweiden - Mitte"

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Würselen vom 03.07.2025 ortsüblich bekanntgemacht:

„Der Rat der Stadt Würselen zieht die gemäß § 9 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung des Rates auf den Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität übertragene Vorberatung gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Würselen an sich und beschließt,

1. die Abwägung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen zur Kenntnis zu nehmen,
2. die Abwägung der im Rahmen der Veröffentlichung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen,
3. die 16. Änderung des Flächennutzungsplans,
4. den Bebauungsplan 233 A "Sport- und Kulturanlagen und Markt Broichweiden - Mitte" einschließlich der Textlichen Festsetzungen, der Begründung und des Umweltberichtes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 233 A der Stadt Würselen in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB sowie den der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Amt 61, Zimmer 237 während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zeitnah in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der StädteRegion Aachen unter **geoportal.staedtereion-aachen.de** zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

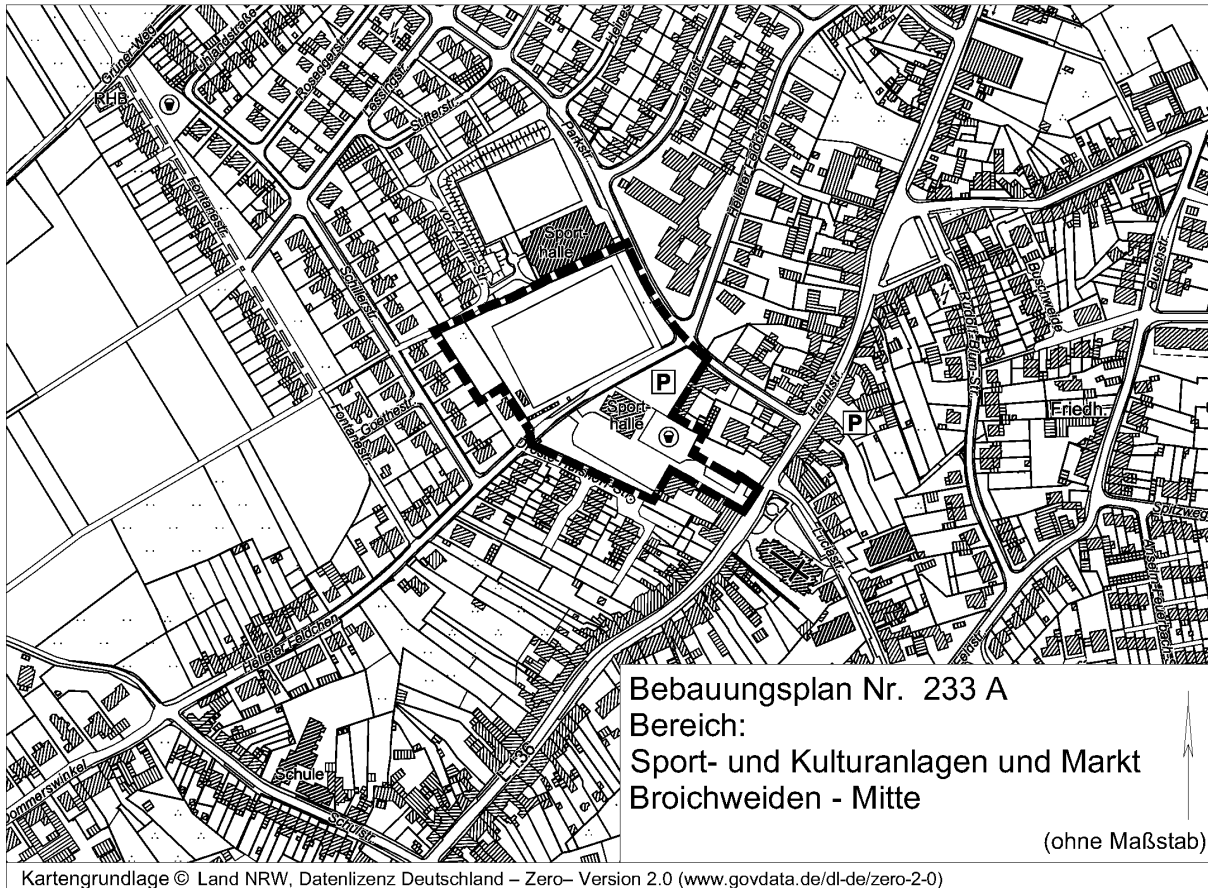
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 24. September 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

Plan siehe nächste Seite



* * *

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Broichweiden - Mitte"

Gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wird die Erteilung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 12.11.2025, Az: 35.22-2025-0110792 FNP/13 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Genehmigung wurde unter folgender Auflage zur Begründung erteilt:

„Die Beschreibung der Lage der Sporthalle an der Parkstraße in der Begründung ist in Bezug auf den Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans zu korrigieren.“

Die Begründung wurde entsprechend angepasst, die Auflage wird damit erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB sowie den der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Amt 61, Zimmer 237 während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplanes wird zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zeitnah in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der StädteRegion Aachen unter **geoportal.staedtereion-aachen.de** zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

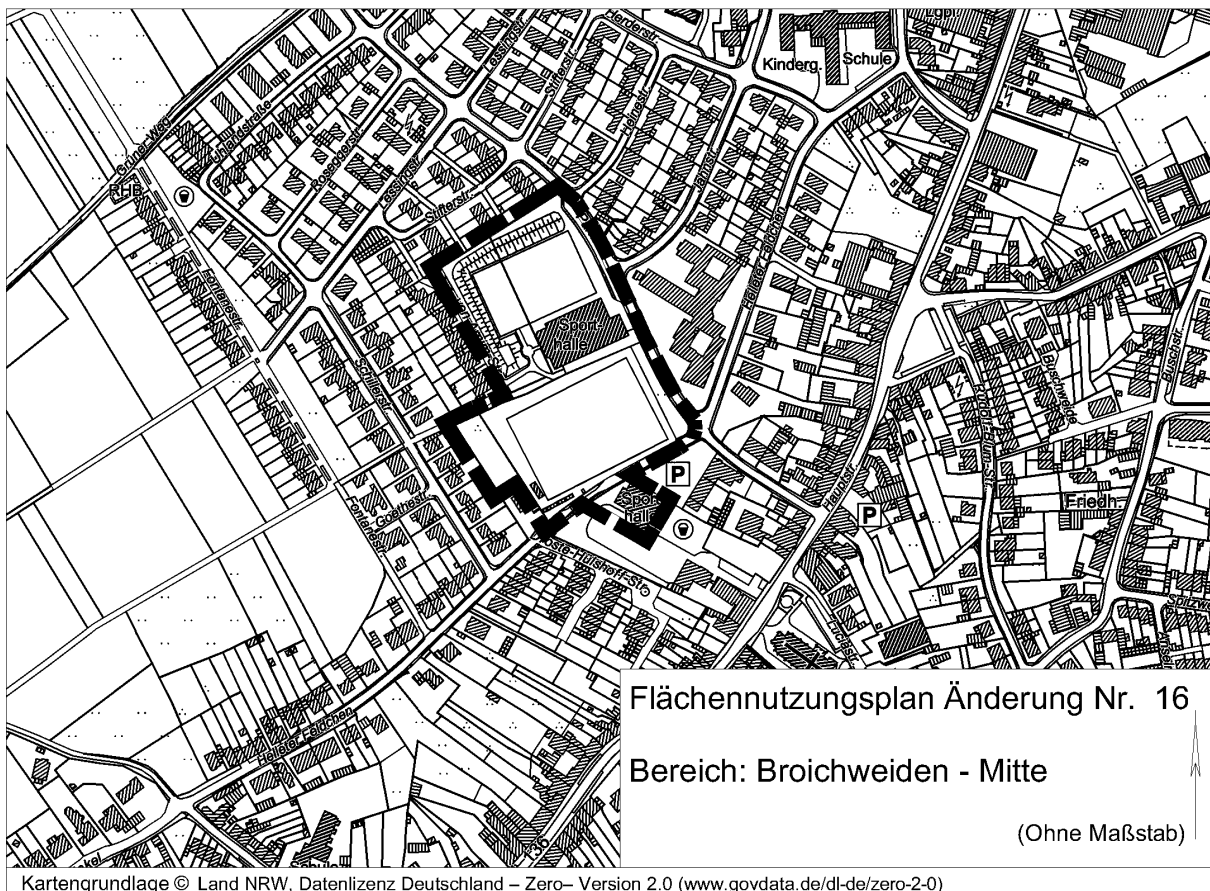
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 24. September 2026

Roger Nießen
Bürgermeister



Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 236 „Parkplatz Grüner Weg“

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Würselen vom 09.07.2026 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Rat der Stadt Würselen beschließt:

1. die Abwägung der während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen,
2. die Abwägung der während der Veröffentlichung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen,
3. den Bebauungsplan 236 „Parkplatz Grüner Weg“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 236 der Stadt Würselen in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB sowie den der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Amt 61, Zimmer 237 während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zeitnah in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der StädteRegion Aachen unter **geoportal.staedteregion-aachen.de** zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

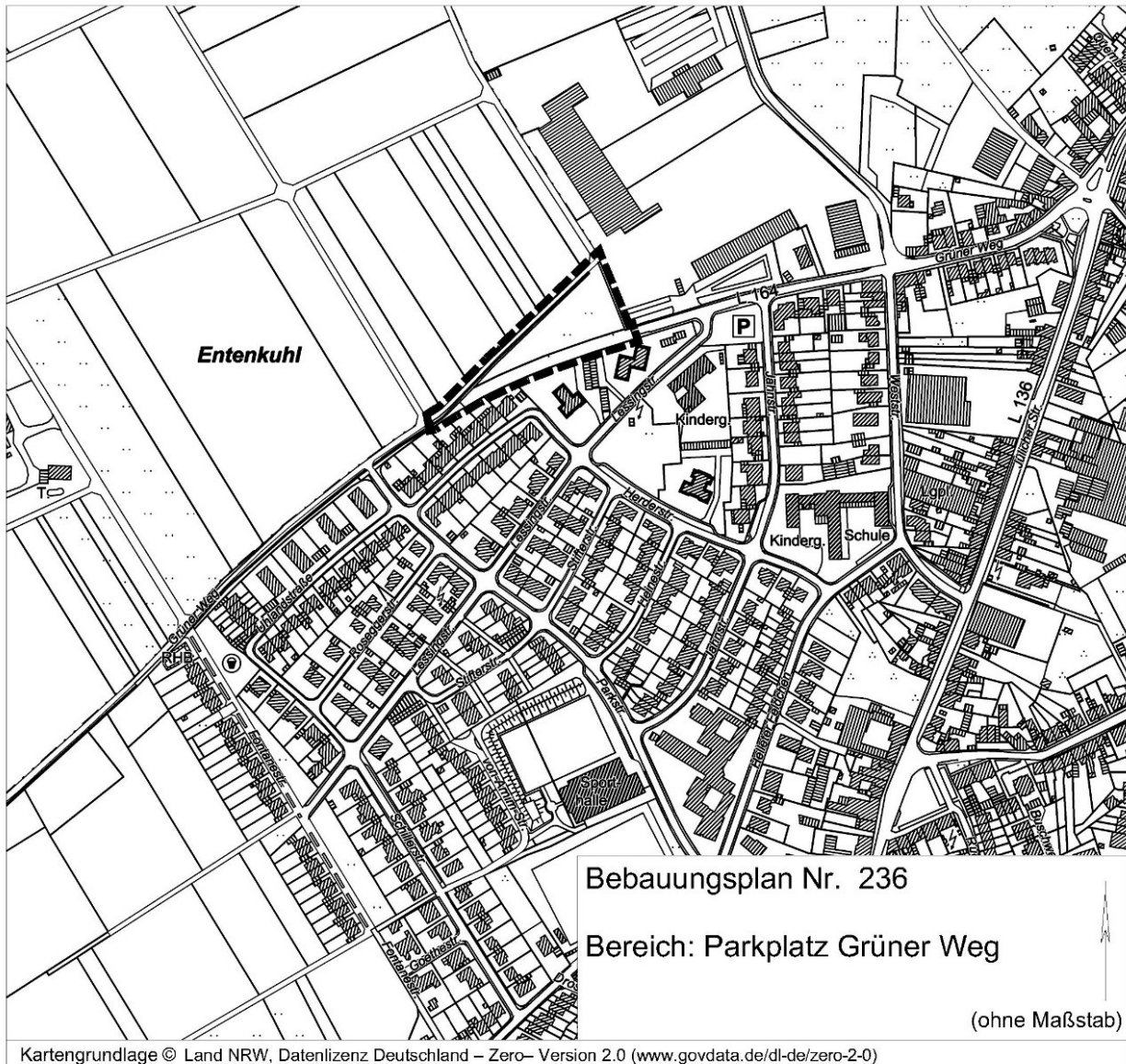
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 24. September 2026

Roger Nießen
Bürgermeister



Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Parkplatz Grüner Weg"

Gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wird die Erteilung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 02.09.2026, Az.: 35.22-2026-0086534 FNP/13 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Genehmigung wurde unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Auflage zur Planurkunde:
„Die Verfahrensvermerke sind um den Vermerk der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ausweislich der Verfahrensakte zu ergänzen.“
2. Auflage zur Begründung:
„In Kap. 1.2 ‚Rechtliche Grundlagen der Planung/Verlauf des Verfahrens‘ ist der angegebene zeitliche Bezugspunkt der gesetzlichen Grundlagen bei der Angabe des BauGB, der PlanZV und der GO NRW gemäß § 214 Abs. 3 BauGB auf den Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses zu beziehen. Bei der Angabe des zeitlichen Bezugspunktes zur BauNVO ist der Zusatz „unter Berücksichtigung evtl. vorliegender Überleitungsvorschriften“ ersatzlos zu streichen.“
3. Auflage zum Umweltbericht:
„In Kap. 2.8.1 ‚Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)‘, Abs 3, Satz 2 sowie in Kap. 2.8.2 ‚Entwicklungsprognose‘, S. 25, Abs. 2, Satz 1 ist der Begriff „landwirtschaftlich“ ersatzlos zu streichen.“

Die Planunterlagen wurden entsprechend angepasst, die Auflagen werden damit erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB sowie den der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Amt 61, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplanes wird zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zeitnah in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der StädteRegion Aachen unter **geoportal.staedteregion-aachen.de** zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

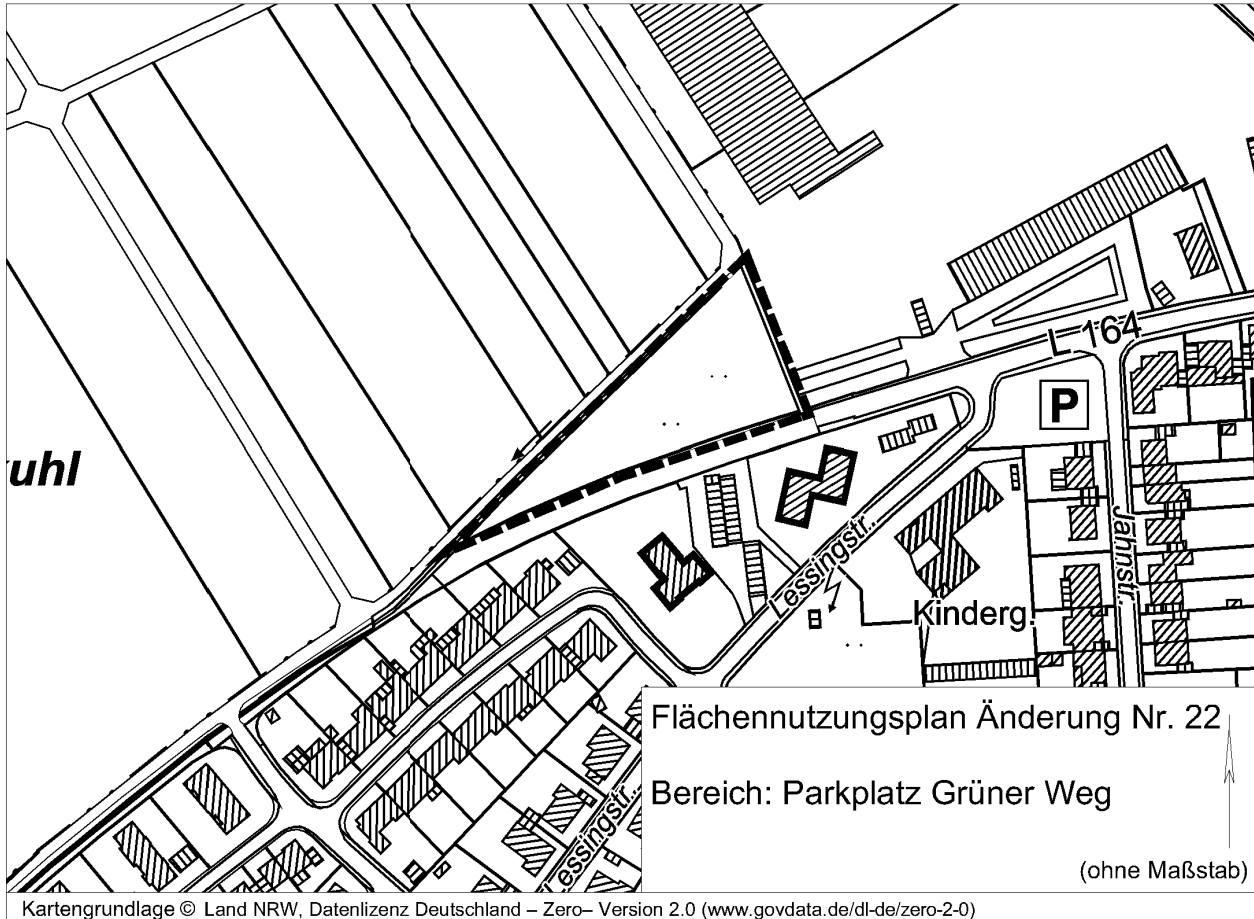
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 24. September 2026

Roger Nießen
Bürgermeister



II. Änderung vom 21.05.2025 zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Würselen vom 18.09.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 15.05.2025 die folgende 2. Änderung zur Rechnungsprüfungsordnung vom 18.09.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung, bzw. bei deren Abwesenheit von dem/der Prüfer/in der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet.

Artikel 2

§ 4 Absatz 1, Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

- (3) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW). Die Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt gem. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Würselen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aachen.

Artikel 3

§ 5 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

- (4) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung) sowie die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen soweit eine technische Prüferin/ein technischer Prüfer bestellt ist.

Artikel 4

§ 5 wird um Ziffer 11 wie folgt ergänzt:

- (11) die Prüfung der Rechnungslegung (Kassenprüfung, Jahresabschluss) bei beteiligten Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts gem. Beschluss der jeweiligen Gesellschafterversammlung (Mitgliederversammlung).

Artikel 5

§ 9 Absätze 1-3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Alle Aufträge im Wert von mehr als 10.000 Euro netto sind nach Ausfertigung der Auftragsschreiben, aber vor Abgang, der zentralen Vergabestelle mit allen Unterlagen zum Vergabeverfahren zur Prüfung vorzulegen. Eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt nur im Rahmen von ausgewählten Stichproben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vergabeordnung der Stadt Würselen.
- (2) Der seiner Absicht und seinem Inhalt nach zeitlich und zweckentsprechend als zusammenhängend erkennbare Gesamtauftrag darf nicht in Einzelaufträge gesplittet werden, um dieser Vorschrift und der vorgesehenen unteren Begrenzung von 10.000 Euro ausweichen zu können.
- (3) Eine Auftragserteilung im vorstehend näher bezeichneten Umfang darf nur erfolgen, wenn die Vergabeunterlagen den Prüfvermerk der zentralen Vergabestelle tragen. Die Festsetzung der Wertgrenze darf nicht dazu führen, dass bei Aufträgen bis 10.000 Euro die haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften außer Acht gelassen werden. Das Recht der örtlichen Rechnungsprüfung, Vergaben nach den vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, die die Wertgrenze von 10.000 Euro nicht erreichen, bleibt unberührt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 21. Mai 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 26.08.2026

Kassenzeichen: 1060538

Mahnung DRMA451481

Elmar Hoss

Zuletzt gemeldet: Zeisigweg 19, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 24. September 2026

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 26.08.2026
Kassenzeichen: 5100657
Mahnung DRMA452016
Weigento Immobilien Investment GmbH
Zuletzt gemeldet: Von-Görschen-Str. 29, 52066 Aachen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 24. September 2026

Roger Nießen
 Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 26.08.2026
Kassenzeichen: 5021296
Mahnung DRMA451818
Bernhard Lejeune
Zuletzt gemeldet: Ravelsberger Straße 47, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 24. September 2026

Roger Nießen
 Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 26.08.2026

Kassenzeichen: 5035235

Mahnung DRMA451911

Hanna Prostek

Zuletzt gemeldet: Karlstraße 15, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 24. September 2026

Roger Nießen

Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de , serviceportal.wuerselen.de
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt steht auf der städt. Website unter www.wuerselen.de/amtsblatt zum Download bereit. Eine geringe Anzahl gedruckter Einzelexemplare sind am Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1, erhältlich
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:	Mo bis Fr 7:30 bis 12:30 Uhr, Mo und Mi 14 bis 16 Uhr, Di und Do 14 bis 18 Uhr Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch im Fachamt vorab einen Termin; Kontakt: serviceportal.wuerselen.de
	Zusätzlich ist das Melde- und Standesamt zu folgenden Zeiten auch ohne Termin erreichbar, hier kann es allerdings zu Wartezeiten kommen: Mo bis Fr 8:30 bis 12:30 Uhr, Di 14 bis 16 Uhr und Do 14 bis 18 Uhr
